

Eine Notiz betreffend den gelben Galt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **21 (1855)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Eine Notiz betreffend den gelben Galt.

Thierarzt S. Stamm in Gais (Appenzell) hat den gelben Galt während seiner vierzigjährigen Praxis nur dreimal beobachtet. Einmal waren in einem Doppelstall, in welchem 20 Kühe stunden, 10 Stücke daran erkrankt. Die andere Hälfte blieb verschont. Stamm schreibt dieses dem Umstand zu, daß die beiden Hälften von zwei Wärtern verschieden besorgt worden seien. Er glaubt aus der Beobachtung dieses und eines ähnlichen Falls zugeben zu dürfen, der gelbe Galt (im Appenzeller Land auch „böse Guterstrauchete“ genannt) könne bei Versäumung der Reinigung der Hände durch den Melker von einem Thier auf andere übertragen werden. — Könnte man nicht die Art des Melkens mit größerem Recht beschuldigen?

Staatsthierarzneikunde.

Gesetz über das Sanitätswesen im Kant. St. Gallen

(vom 21. Nov. 1854. Tritt den 1. Juli 1855 in Kraft).

I. Sanitätsbehörden.

Art. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Medizinalwesens, nach jeweiligen bestehenden Gesetzen, ist einem Sanitätsrathe und einer Sanitätskommission übertragen.